

RS Vwgh 1991/9/26 91/09/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1991

Index

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §1 Abs2;

PflichtzahlV Baugewerbe und Bauindustrie 1976 §1;

Rechtssatz

Da Personalbereitstellungsunternehmen nicht von Verordnungen, die auf § 1 Abs 2 BEinstG beruhen (insbesondere nicht von der Verordnung des BMS über die Änderung der Pflichtzahl nach dem InvEG für einstellungspflichtige Dienstgeber des Baugewerbes und der Bauindustrie) erfaßt sind, ist in diesem Fall bei der Ermittlung der Ausgleichstaxe von der Pflichtzahlregelung nach § 1 Abs 1 BEinstG auszugehen (Hinweis E 26.9.1991, 91/09/0115, 0116).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090122.X01

Im RIS seit

26.09.1991

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at